



Einrichtungsrichtlinien für Physiotherapiepraxen

(Gemeinsame Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen
gem. § 124 Abs. 4 SGB V)
in der Fassung vom 17. Januar 2005

I. Begriff

1. Für eine Physiotherapiepraxis ist eine **Nutzfläche von mindestens 50 m²** nachzuweisen.
2. Die Raumhöhe muss durchgehend **mindestens 2,50 m lichte Höhe** betragen. Alle Räume müssen ausreichend be- und entlüftbar sein. Für eine angemessene Raumtemperatur und technisch einwandfreie und ausreichende Beleuchtung muss gesorgt sein.
3. Die Praxis muss in sich abgeschlossen und von anderen Praxen sowie privaten Wohn- und gewerblichen Bereichen räumlich getrennt sein (betrifft nicht: interdisziplinäre Praxen).
4. Die Praxis soll behindertengerecht zugänglich sein, um insbesondere Gehbehinderten und Behinderten im Rollstuhl einen Zugang ohne fremde Hilfe zu ermöglichen (siehe auch IV. Sonstige Vorschriften).
5. Der Fußbodenbelag der Therapiefläche muss trittsicher, fugenarm und desinfizierbar sein. Im Interesse einer reibungslosen und schnellen Zulassung raten wir dazu, sich vor der Verwendung von bestimmten Holz- und Teppichböden im vorhinein mit unserer Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen.

II. Räumliche Mindestvoraussetzungen

1. Folgende Räumlichkeiten müssen in einer Physiotherapiepraxis vorhanden sein:
 - a) Die Räumlichkeiten müssen eine **Gesamttherapiefläche von mindestens 32 m²** aufweisen, die wie folgt aufzuteilen ist:
Ein Behandlungsraum muss eine Therapiefläche von mindestens 20 m² umfassen. Es müssen zusätzlich 2 Behandlungsräume (Kabinen) mit Behandlungsbänken vorhanden sein. Die Größe der einzelnen Behandlungsräume muss eine ordnungsgemäße Behandlung am Patienten gewährleisten. Sie darf 6 m²

nicht unterschreiten. Die Behandlungsräume müssen aus festen Wänden oder im Boden verankerten Stellwänden bestehen. Es ist sicherzustellen, dass kein Einblick möglich ist. Im Zutrittsbereich können Vorhänge verwendet werden, die (ab)waschbar sind.

Sollte es sich bei den Behandlungsräumen um Durchgangsräume handeln (d. h. ein Therapieraum muss durchlaufen werden, um in einen anderen Behandlungsraum zu gelangen), sollten Sie sich sicherheitshalber vorab mit der IFK-Geschäftsstelle in Verbindung setzen.

Bitte beachten Sie:

Werden in einer Physiotherapiepraxis auch Masseure beschäftigt, müssen je tätigem Masseur zusätzlich zwei Behandlungsräume von jeweils mindestens 6 m² nachgewiesen werden.

Sofern gerätegestützte Krankengymnastik durchgeführt wird, ist zusätzlich ein Raum von mindestens 30 m² vorzuhalten. Werden neben der Gerätemindestausstattung weitere Geräte vorgehalten, erhöht sich der zusammenhängende Raumbedarf jeweils um 6 m² je Gerät. Zusätzlich ist zwischen den Geräten ein Sicherheitsabstand von 1 Meter erforderlich.

- b) Die räumlichen Mindestvoraussetzungen sind auf den Zugelassenen und höchstens eine Vollzeit-Fachkraft ausgerichtet. Für jede zusätzlich gleichzeitig tätige Fachkraft ist eine weitere Therapiefläche von mindestens 12 m² erforderlich.
 - c) Warteraum mit ausreichender Bestuhlung.
 - d) Sitzgelegenheit und eine ausreichende Kleiderablage in den Behandlungsräumen (Kabinen).
 - e) Handwaschbecken für den Behandler mit fließend kaltem und warmem Wasser im Behandlungstrakt, gesondert von der Toilette.
 - f) Toilette mit Handwaschbecken, Seifenspender und Einzelhandtücher für die Patienten (siehe auch IV. Sonstige Vorschriften).
 - g) Separater Arbeitsbereich mit der entsprechenden Einrichtung im Falle der Aufbereitung von medizinischen Wärmepackungen.
Soweit wiederverwendbare medizinische Wärmepackungen eingesetzt werden, ist ein zusätzliches Waschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser zu installieren.
 - h) Vorrats- und Abstellraum.
2. Folgende Grundausstattung ist Pflicht (Mindestausstattung):
- Zwei Behandlungsliegen in getrennten Behandlungsräumen oder Behandlungskabinen (Richtgröße für eine Kabine: 6 m²), zusätzlich eine zusammenklappbare, transportable Behandlungsliege für Hausbesuche. Für jede Behandlungsliege muss eine Nacken- und Knierolle vorhanden sein.

Achtung:

Bitte beachten Sie bei der Anschaffung von **elektrisch höhenverstellbaren Therapieliegen**, dass diese der DIN EN 60601 entsprechen. Damit ist sichergestellt, dass ein versehentliches Betätigen der Steuerung durch Unbefugte nicht möglich ist. Sofern gebrauchte Liegen bereits zur Verfügung stehen, nehmen Sie bitte Rücksprache mit der Geschäftsstelle.

- Ein Gerät für Wärmeanwendung (Flächenstrahler, Heißluftkasten),
- eine Kurzzeituhr je Behandlungsraum (Kabine),
- eine **Notrufanlage** in den Behandlungsräumen (Kabine), in denen Leistungen abgegeben werden, die nicht die ständige Präsenz des Therapeuten erfordern. Die Notrufanlage muss einen akustischen Signalton abgeben, der vom Behandler abzustellen ist, *
- Patientendokumentation,
- Erste-Hilfe-Kasten (mindestens ein kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 C)
- Feuerlöscher (DIN-genormt)
 - < bis 50 m² 6 Löschmitteleinheiten (z. B. ein 6-kg-Pulverlöscher) > ,
 - < bis 100 m² 9 Löschmitteleinheiten (ein 12-kg-Pulverlöscher oder zwei 6-kg-Pulverlöscher) > ,
- Praxisschild.

* **Wir bitten um Beachtung, dass es sich hierbei um ein zwingendes Erfordernis auch bei bisher ohne Notrufanlagen zugelassenen Praxen handelt.**

Geräte zur Durchführung der Krankengymnastik

- Sprossenwand,
- Übungsgeräte (z. B. Gymnastikbänder, Gymnastikbälle, Keulen, Stäbe, Therapiekreisel),
- Therapiematten
- vierbeinige Gymnastikhocker (mindestens 2),
- Korrekturspiegel, groß,
- Gerät zur Durchführung von Traktionsbehandlungen (Extensionen) für die Hals- und Lendenwirbelsäule,
- Technische Möglichkeiten für die Eisanwendung (Kryotherapie),
- Laken, Tücher, Lagerungskissen, Polster, Decken in ausreichender Menge.

Praxismgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, Partnerschaftsgesellschaften

In diesen Fällen ist ein getrennter Nachweis der Praxisausstattung nicht erforderlich. Soweit die Leistungserbringer im selben Heilmittelbereich tätig sind, müssen, wie bei der Beschäftigung weiterer Fachkräfte, entsprechend der Zahl der Zugelassenen weitere eingerichtete Behandlungsräume bzw. Therapieflächen vorgehalten werden.

(Beispiel: Drei Vollzeit-Physiotherapeuten benötigen eine Mindesttherapiefläche von 44 m², davon ein Behandlungsraum von mindestens 20 m².)

Bei interdisziplinären Praxismgemeinschaften sind zusätzlich mindestens die berufsspezifischen speziellen Anforderungen an die Therapiefläche bzw. an die Behandlungsräume zu erfüllen und die entsprechende Grundausstattung nachzuweisen.

III. Zusatzeinrichtungen

1. Elektrotherapie

Geräte (Mittel- und Niederfrequenzbereich) zur Durchführung von Elektrobehandlungen (z. B. Reizstrom Interferenzstrom, diadynamischer Strom).

Bestandsverzeichnis und Gerätebuch nach MedGV

2. Wärmepackungen

a) VDE-geprüftes elektrisches Wärmegerät (Mindestfassungsvermögen 35 l) mit automatischem Rührwerk, das eine Desinfektion der Packungsmasse durch mindestens viertelstündiges Erhitzen auf 130° C gewährleistet,

b) eine geflieste Wandfläche von mindestens 1,5 x 1,5 m,

c) eine kühlende Unterlage (Spezialkühltisch, Marmor- oder Fliesenplatte o.ä.),

d) ausreichende Plastikfolien o. ä.,

e) Spülbecken mit fließendem warmen und kalten Wasser im Packungsraum bzw. im unmittelbaren Bereich dieses Raumes,

3. Wärmepackungen in Form von Einwegpackungen z. B. Naturmoorpackungen oder Paraffin- bzw. Paraffin-Peloidgemische (bei Naturmoorpackungen = ascend)

Es müssen folgende Einrichtungsgegenstände vorhanden sein:

a) Ein oder mehrere VDE-geprüfte Spezialerwärmungsgerät(e) mit einer Mindestkapazität von ca. 15 Stück Wärmeträgern verschiedener Größe,

b) Regal für den Tagesbedarf an Einmal-Packungen,

c) Behälter für verbrauchte Einmal-Packungen

d) Arbeitstisch und Spender für Reinigungstücher mit Abwurfkorb.

4. Einrichtung zur Abgabe von Wärmetherapie: Ultraschallwärmetherapiegerät mit einer Frequenz zwischen 800 und 3.000 KHz.

5. Gerätegestützte Krankengymnastik:

- Universalzugapparat, doppelt (zwei Universalzugapparate nebeneinander im Abstand von ca. 1 Meter angeordnet als Möglichkeit zum gleichzeitigen Training beider Körperhälften) mit Trainingsbank
- Funktionsstemma
- Winkeltisch oder hinterer Rumpfeheber
- Vertikalzugapparat
- Zubehör je Zugapparat: Fußmanschette oder Fußgurt, Handmanschette oder Handgurt

Sämtliche in der Praxis eingesetzten Geräte müssen den Anforderungen des Medizinproduktegesetzes (MPG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, soweit sie unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen. Daneben sind die Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) sowie sonstige Sicherheitsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung vom Heilmittelerbringer zu beachten.

Richtlinien für Nassräume, Bewegungsbad und Unterwasserdruckstrahlmassage werden auf Anforderung zugesandt.

IV. Sonstige Vorschriften

- Im Rahmen des **Medizinproduktegesetzes** und der zugehörigen **Medizinproduktebetreiberverordnung** finden sich Vorschriften für das Vorhalten und das Verwenden von Medizinprodukten. Besonders zu beachten in diesem Zusammenhang ist, dass ausschließlich Geräte mit einem CE-Zeichen in der Praxis benutzt werden dürfen. IFK-Mitgliedern steht diesbezüglich weiterführend das Merkblatt M 14 aus unserem Physioservice zur Verfügung.
- Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Erfüllung der Voraussetzungen der Gemeinsamen Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen gemäß § 124 Abs. 4 SGB V zur Erteilung einer Kassenzulassung abschließend sind. Die Vorschriften der zuständigen **Berufsgenossenschaft** enthalten zum Teil abweichende Regelungen. Zum Beispiel reicht für die Kassenzulassung das Vorweisen einer Patiententoilette aus. Nach der einschlägigen Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft ist darüber hinaus eine gesonderte, für die Patienten nicht zugängliche Toilette, für die Beschäftigten vorzuhalten. Seitens der Krankenkassen wird im Rahmen der Praxisabnahme lediglich geprüft, ob eine Patiententoilette vorhanden ist. Die Einhaltung der BG-Vorschriften kann die Berufsgenossenschaft im Rahmen einer Begehung der Praxis jedoch ebenfalls prüfen. Diese Begehung erfolgt zumeist gesondert, manchmal aber auch im Zusammenhang mit der Abnahme durch die Kassen.

Die **Unfallverhütungsvorschriften** können bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Schäferkampsallee 24, 20357 Hamburg angefordert werden.

- Weitere Auflagen an die **bauliche Ausgestaltung** der Praxisräume können die in Ihrem Bundesland geltenden baurechtlichen Vorschriften enthalten (z. B. Patientenparkplätze, behindertengerechter, barrierefreier Zugang etc.).

Die jeweiligen Landesbauordnungen sehen regelmäßig vor, dass eine Barrierefreiheit grundsätzlich zwingend gegeben sein muss. Abweichungen können vom örtlichen Bauamt jedoch zugelassen werden, wenn die Anforderungen z. B. wegen technischer Schwierigkeiten nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Ferner sind die baurechtlichen Landesgesetze insbesondere auch beim Erfordernis einer Baugenehmigung oder Nutzungsänderung (gewerbliche Nutzung **speziell als Physiotherapiepraxis**) zu berücksichtigen.

Bitte nehmen Sie insoweit in jedem Fall Rücksprache mit dem örtlichen Bauamt.

Daneben können die staatlichen Ämter für Arbeitsschutz sowie das Gesundheitsamt prüfend tätig werden.

- Zum Betrieb einer Physiotherapiepraxis ist eine Genehmigung zur **gewerblichen Nutzung** für die Praxisräumlichkeiten erforderlich. Bitte kontrollieren Sie, ob eine derartige Genehmigung erteilt wurde.

Achtung:

Aus der Genehmigung zur gewerblichen Nutzung lassen sich keine Rückschlüsse auf die Einstufung des Praxisbetriebs als „Gewerbe“ im steuerrechtlichen Sinne schließen. Es bleibt dabei: Physiotherapiepraxen bleiben in der Regel freiberuflich.

Wichtig:

Sofern die künftigen Praxisräume zuvor anders genutzt wurden, muss eine Nutzungsänderung **vor** Einrichtung der Praxisräumlichkeiten beantragt werden. Zuständig ist auch insoweit das örtliche Bauamt.

Stand: 11/2007